

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE  
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff  
Rechtsanwalt  
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30  
Fax +423 238 10 31  
info@schlichtungsstelle.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Herrn Regierungsschef Adrian Hasler  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 15. Januar 2015 PW/ik

### **Jahresbericht 2014**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV berichte ich hiermit über meine Tätigkeit und Praxis als von der Regierung bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2014.

1. Per 01.01.2014 übernahm ich vom Vorjahr sieben anhängige Beschwerdefälle. Im Jahr 2014 kamen dann 16 neue Beschwerdefälle dazu, so dass gesamthaft im Berichtszeitraum 2014 23 Beschwerdefälle (im Vorjahr waren es 20) zu behandeln waren.
2. Von diesen 23 Beschwerdefällen waren in 16 Fällen sechs verschiedene Banken betroffen, in zwei Fällen Vermögensverwaltungsgesellschaften und in fünf Fällen Treuhandgesellschaften (die seit 01.01.2014 auch in den Kompetenzbereich der Schlichtungsstelle fallen).

Es handelte sich um ein buntes Spektrum an Beschwerdegegenständen unter Einschluss von Falschüberweisungen, fehlender Rechnungslegung, Verweigerung von Auskünften und ungerechtfertigter Gebührenbelastung, ohne dass ein Schwerpunkt bei den Beschwerdegegenständen auszumachen war.

Die Höhe der geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich zwischen wenigen Hundert Franken und einigen Hunderttausend Franken.

3. Von den behandelten 23 Beschwerdefällen konnten 16 erledigt werden, und zwar acht in Form einer Einigung und acht ohne eine solche Einigung. Ein Beschwerdefall aus dem Jahre 2013 und sechs Fälle aus dem Jahre 2014 sind noch pendent.

In der Regel können diese Beschwerdefälle in einem Zeitraum zwischen einem und vier Monaten erledigt werden. Wenn ein Fall einmal ausnahmsweise so lange anhängig ist wie der eine noch pendente Beschwerdefall aus dem Jahr 2013, ist dies darauf zurückzuführen, dass seitens der Beschwerdeführer oder in vereinzelt Fällen auch seitens der betroffenen Institute längere Zeit nichts zu hören ist.

Im Jahr 2014 haben die betroffenen Institute in allen Fällen korrekt auf die Anschreiben der Schlichtungsstelle reagiert. Ebenso wurde der vorgeschriebene Kostenersatz problemlos geleistet.

4. Von den 23 Beschwerdeführern hatten sieben ihren Wohnsitz in Deutschland, drei in der Schweiz und je zwei in Liechtenstein und Österreich, während die anderen neun Beschwerdeführer aus neun verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Ländern stammten.
5. Neben diesen eigentlichen Beschwerdefällen, die zu entsprechenden Kontakten der Schlichtungsstelle mit den betroffenen Instituten führten, gab es auch, und zwar wiederum in stark vermehrtem Ausmass, eine Reihe sonstiger Kontakte mit Kunden liechtensteinischer Finanzintermediäre, und zwar insbesondere wegen bestimmter Bankgebühren, die nach einem Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes vom 13.05.2014 in Deutschland nicht mehr zulässig sind und deshalb gegenüber deutschen Kunden auch von liechtensteinischen Banken - soweit sie hier Anwendung fanden - zurückerstattet werden mussten. In diesen Fällen ging es meist darum, die Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass sie sich zuerst an die Bank wenden müssen und nur, wenn es mit der Rückerstattung solcher Gebühren Probleme geben sollte, die Schlichtungsstelle anrufen können.

Es gab auch sonst vermehrt Fälle von Anfragen an die Schlichtungsstelle, die keine Kontakte mit betroffenen Instituten nötig machten, sondern die im Korrespondenzweg mit den Beschwerdeführern erledigt werden konnten.

Hinsichtlich des Einbezugs von Treuhändern und Treuhandgesellschaften in den Kompetenzbereich der Schlichtungsstelle kann gesagt werden, dass der Zusatzaufwand mit den oben erwähnten fünf Beschwerdefällen sich im Rahmen hielt, so dass aus heutiger Sicht gesagt werden kann, dass diese Erweiterung der Anrufbarkeit der Schlichtungsstelle keinen zu starken Zusatzaufwand verursacht hat.

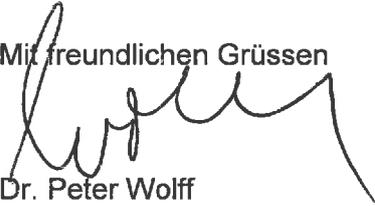
6. Eine Befangenheit der Schlichtungsperson musste in keinem Fall erklärt werden.

Auch der Beizug von Experten war nicht nötig.

Auch eine Ablehnung eines Schlichtungsbegehrens im Sinne von Artikel 11 FSV musste in keinem Fall vorgenommen werden.

Abschliessend möchte ich das Ministerium für Präsidiales und Finanzen bzw. die Fürstliche Regierung ersuchen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Wolff', written in a cursive style.

Dr. Peter Wolff